

Die Lohnsteuerkarte hat auch für Vereine ausgedient: ELStAM und ELSTER stehen bereit

Die Finanzverwaltung hat sich mit der Einführung der elektronischen Bereitstellung der Lohnsteuermerkmale schwergetan: Letztmals sollte die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 die persönlichen Angaben eines Arbeitnehmers enthalten und dann durch ein elektronisches Verfahren abgelöst werden. Erst zum Ablauf des Jahres 2012 ist die Umstellung gelungen. Bis zum 30.11.2013 haben die Vereine Zeit, auf das neue ELStAM-Verfahren umzusteigen.

Betroffen hiervon sind jedoch nur diejenigen Vereine, die Arbeitnehmer beschäftigen, von deren Bezügen Lohnsteuer einzubehalten ist. Mini-Jobs und Vergütungen im Rahmen des Übungsleiter-Freibetrags oder der Ehrenamtszuschale sind nicht betroffen. Nachstehend wird sowohl die Handhabung mit ELStAM als auch die Übermittlung der Gehaltsdaten und der Abzugsbeträge mittels ELSTER erläutert.

ELStAM

In einer Datenbank sind die persönlichen Daten aller Arbeitnehmer, die bisher sowohl von den Gemeinden als auch von den Finanzämtern verwaltet wurden, zusammengeführt worden. Das Kürzel ELStAM ergibt sich aus dem Namen der Datenbank: ElektronischeLohnSteuerAbzugsMerkmale.

Vorher war die Zuständigkeit geteilt zwischen Gemeinde und Finanzamt. Die Gemeinden waren zuständig für den Familienstand, die Zahl der Kinder und die Religionszugehörigkeit; die Finanzämter bescheinigten die Lohnsteuerfreibeträge. Beide Behörden mussten zusätzlich die Namen und Anschriften der Lohnsteuerpflichtigen pflegen, ohne dass Änderungen automatisch der jeweils anderen Stelle mitgeteilt wurden.

Registrierung des Vereins

Der Verein muss sich bei seinem Finanzamt elektronisch registrieren lassen. Diese Authentifizierung erfolgt über das Elster-Online-Portal. Dem Verein wird als Bestätigung der Anmeldung ein Organisationszertifikat mittels Mail-Anhang übermittelt. Mithilfe dieser Datei werden die elektronischen Übermittlungen des Absenders identifiziert.

Hinweis: Das Organisationszertifikat wird ab 2014 auch für die anderen Formen der elektronischen Übermittlung von Steuerformularen (bspw. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) benötigt.

Anmeldung der Arbeitnehmer

Die beim Verein beschäftigten Arbeitnehmer sind einmalig als Beschäftigte in der Datenbank anzumelden. Einzugeben sind die Steuer-Identifikations-Nummer (ID) des Arbeitnehmers, dessen Geburtsdatum und die Angabe, ob es sich um das Hauptarbeitsverhältnis oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse 6) handelt.

Quelle: www.verein-aktuell.de Freitag, 03.05.2013 | Autor: Ulrich Goetze

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Daraufhin erhält der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers elektronisch bereitgestellt. Anhand dieser Angaben kann der Arbeitgeber die Entgeltsabrechnungen mittels eines eigenen Software-Programms oder manuell erstellen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung stellt kein Lohnabrechnungsprogramm zur Verfügung. ELStAM und ELSTER sind ausschließlich Datenbanken zum Empfang und Abruf von Steuerdaten.

Korrektur von Arbeitnehmerdaten

Wenn sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale ändern (bspw. Familienstand, Kirchenzugehörigkeit) oder wenn der Arbeitnehmer Fehler feststellt, ist ausschließlich der Arbeitnehmer für die Richtigstellung verantwortlich. Der Arbeitgeber hat keine Befugnis oder Möglichkeit, die in der ELStAM-Datenbank gespeicherten Angaben zu korrigieren.

Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Bei neuen Arbeitsverhältnissen, bei denen Lohnsteuern einzubehalten sind, sind die Arbeitnehmer bei ELStAM anzumelden. Bei der Beendigung der Arbeitsverhältnisse sind diese abzumelden. Die Abmeldungen sind zeitnah vorzunehmen, da ansonsten der neue Arbeitgeber nur eine Zweitbeschäftigung mit Steuerklasse VI anmelden kann.

Lohnsteuerbescheinigung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und jeweils am Jahresende sind die Entgeltsdaten über das Programm ELSTER elektronisch der Finanzverwaltung zu übermitteln. Auf diese Datenbank greifen die einzelnen Finanzämter im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zu.

Welche Daten im Einzelnen zu übermitteln sind, ergibt sich aus der im Browser des Programms ELSTER hinterlegten Formatvorlage im Programmpunkt Jahressteuerbescheinigung.

Quelle: www.verein-aktuell.de Freitag, 03.05.2013 | Autor: Ulrich Goetze

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.